



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem in der Tischvorlage vom 17.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

Die Tagesordnung wird mit der Aufnahme der Tagesordnungspunkte

TOP 11 - Verbandsangelegenheiten

- 11.2 Ankauf von enviaM-Aktien durch die Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)***
- 11.3 Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds an die Stadt Oschersleben***

TOP 12 - Mitarbeit in anderen Institutionen

- 12.3 - Vorschläge für die Neuwahl der Mitglieder im
Verwaltungsrat des Kommunalen Schadenausgleichs
sowie
12.4 - Benennung eines Mitgliedes in die Sachverständigengruppe
Pandemie
beschlossen.***

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Magdeburg, den 17.03.2020
Le-he

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 188
Datum: 24.03.2020
Ort: Hotel Deutsches Haus Arendsee,
Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit der Aufnahme der Tagesordnungspunkte

TOP 11 - Verbandsangelegenheiten

**11.2 Ankauf von enviaM-Aktien durch die Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**

11.3 Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds an die Stadt Oschersleben

TOP 12 - Mitarbeit in anderen Institutionen

**12.3 - Vorschläge für die Neuwahl der Mitglieder im
Verwaltungsrat des Kommunalen Schadenausgleichs**

sowie

**12.4 - Benennung eines Mitgliedes in die Sachverständigengruppe
Pandemie**

beschlossen.



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

**TOP 3 - Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Kommunalen
Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Landesausführungsgesetz zum
Unterhaltsvorschussgesetz**

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem im Vorbericht vom 03.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

***Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, die Initiative zur Änderung von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu ergreifen. Ziel ist es dabei, die im Koalitionsvertrag der Regierun-
gskolonnen vom April 2016 in Aussicht gestellte Weiterentwicklung der Kon-
nexität durch eine zeitnahe Änderung der Landesverfassung umzusetzen. Der Ände-
rungsvorschlag sollte mit Verfassungsrechtlern abgestimmt werden und sich an den
Landesverfassungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg orientieren.***

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Magdeburg, den 03.03.2020

Präsidiumssitzung Nr. 188
Datum: 24.03.2020
Ort: Hotel Deutsches Haus Arendsee,
Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 3 **Urteil des Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt im
Kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das
Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz**

Anlage: Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom
25.02.2020 (LVG 5/18)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, die Initiative zur Änderung von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu ergreifen. Ziel ist es dabei, die im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen vom April 2016 in Aussicht gestellte Weiterentwicklung der Konnexität durch eine zeitnahe Änderung der Landesverfassung umzusetzen. Der Änderungsvorschlag sollte mit Verfassungsrechtlern abgestimmt werden und sich an den Landesverfassungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg orientieren.

Begründung:

a.) Zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat am 25.02.2020 sein Urteil (LVG 5/18) im kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren von neun Landkreisen gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz verkündet. Das Landesverfassungsgericht hat die Regelungen des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) über die Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Bundes – §§ 23, 24 FamBeFöG LSA – als verfassungsgemäß bestätigt.

Aus Sicht des Landesverfassungsgerichtes führt weder die bundesrechtliche Änderung des UVG noch die landesrechtliche Neufassung des FamBeFöG LSA dazu, dass das Land seine Finanzierungsregelungen anpassen muss. Die angegriffenen Regelungen des FamBeFöG LSA genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Sie verstießen nicht gegen Art. 87 Abs. 3 LVerf. LSA. Das Land müsse insbesondere nicht für Finanzierungspflichten, die aus einer bundesrechtlichen Regelung resultierten, eintreten.

Im Übrigen hätten die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt ausreichende Möglichkeiten, über Regresse gegenüber den Unterhaltsverpflichteten Einnahmen zu erzielen. Das Gericht geht nicht auf die Tatsache ein, dass gegenüber vielen Unterhaltsverpflichteten Regresse kaum aussichtsreich zu führen sind und auch nur ein Teil der vereinnahmten Mittel bei den Kommunen verbleiben. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das als **Anlage** beigefügte Urteil und die vorangestellten Leitsätze.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts macht deutlich, dass die bisherige Regelung des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA eine auskömmliche Finanzierung nach den Prinzipien der Konnexität nicht darstellt. Neuere Regelungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz greifen gerade auch die Rechtslage auf, dass den Kommunen durch bundesgesetzliche Regelungen Erfüllungsaufwand entsteht. Deshalb kommt der Initiative der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts, Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA den neuen Rechtsentwicklungen anzupassen, eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn die Landtagsfraktionen bisher eine Ergänzung der Landesverfassung im Sinne einer strikten Konnexität ablehnen, bleibt vor dem Hintergrund der Finanzlage vieler Städte, Gemeinden und Landkreise keine andere Chance, als auf eine Verfassungsänderung zu drängen.

b.) Verfassungsänderung im Landtag von Sachsen-Anhalt

In einem Parforce-Ritt hat der Landtag von Ende Januar bis Ende Februar 2020 die Landesverfassung geändert. Zur Verfassungsänderung brauchte die Koalition von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen auch die Fraktion Die Linke, um die verfassungsändernde Mehrheit zu sichern. Erst am 24. Januar 2020 hat der SGSA von der geplanten Änderung der Landesverfassung Kenntnis erhalten, weil die Fraktionen die Landtagsdrucksache (7/ 5550) als Gesetzentwurf der Fraktionen in den Landtag eingebracht haben. Obwohl die Kommunen Adressaten verschiedener Verfassungsnormen sind, hat im Vorfeld von den Fraktionen keine Beteiligung der kommunalen Ebene stattgefunden.

In den folgenden Tagen haben SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt versucht, eine in der Koalitionsvereinbarung vom April 2016 enthaltende Passage zu Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA in die Verfassungsänderungen der vier Landtagsfraktionen aufnehmen zu lassen. Ziel war es, die Konnexität in der Landesverfassung Sachsen-Anhalt weiterzuentwickeln. Mithilfe befreundeter Verfassungsrechtler hatten wir schließlich in wenigen Tagen einen abgestimmten Text, der sich an die Landesverfassungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz anlehnte.

Mit einer gewissen Überraschung mussten wir dann jedoch feststellen, dass weder die Koalition noch die Linke bereit waren, unser Anliegen aufzugreifen. Wir haben dies deshalb noch einmal in einem Präsidentenschreiben an die betreffenden Landtagsfraktionen gegeben. Auch in den Beratungen des Landtags mussten wir unterdessen feststellen, dass einen Gesprächsbedarf mit den Kommunen und ihren Vertretern die Landtagsfraktionen nicht gesehen wurde. Am 27. Februar 2020 haben die Landtagsfraktionen auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ältestenrats (Drs. 7/5746) die Verfassungsänderungen beschlossen.

Die Entscheidung des LVerfG Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 zum Unterhaltsvorschuss offenbart, dass die landesrechtliche Regelung des Art. 87 Abs. 3 LVerf Sachsen-Anhalt keinen ausreichenden Rechtsschutz für die Städte, Gemeinden und Landkreise bietet, diese vor unterfinanzierten Aufgabenübertragungen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der anhaltenden

Finanzknappheit der Kommunen in Sachsen-Anhalt erscheint es uns deshalb als zwingend, eine rasche Änderung der Verfassungsnorm zu erreichen.

Ziel muss es sein, jeden Wahlkreisabgeordneten und -kandidaten in der Sache anzusprechen und um Unterstützung zu bitten. Nur wenn bei den Abgeordneten deutlich wird, dass es um ihre Gemeinde, ihre Stadt, ihren Landkreis geht, die rechtssichere Finanzierungsgrundlagen für ihre Aufgaben brauchen, besteht die Möglichkeit, parteiübergreifend eine Änderung der Landesverfassung zu erreichen. Für die Kommunen in Sachsen-Anhalt ist diese Frage essentiell. Sie kann nicht – wie nach der Entscheidung von 1998 – auf die „lange Bank“ geschoben werden, da uns fast täglich Hilferufe einzelner Gemeinden erreichen, die ihre Aufgaben nicht mehr finanzieren können.



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

TOP 4 - Masernschutzgesetz

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem im Vorbericht vom 05.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

Das Präsidium empfiehlt, dem Vorschlag des Bildungsministeriums zu folgen, den Masernschutznachweis des nichtpädagogischen Personals an den Schulen (wie Schulsekretärinnen, Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal) gegenüber der Gemeinde als Anstellungskörperschaft dieses Personals oder als Auftraggeber zu führen.

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Magdeburg, den 05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr. 188
Datum: 24.03.2020
Ort: Hotel Deutsches Haus Arendsee,
Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 4 **Masernschutzgesetz**

Anlage: Masernschutzgesetz

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium empfiehlt, dem Vorschlag des Bildungsministeriums zu folgen, den Masernschutznachweis des nichtpädagogischen Personals an den Schulen (wie Schulsekretärinnen, Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal) gegenüber der Gemeinde als Anstellungskörperschaft dieses Personals oder als Auftraggeber zu führen.

Begründung:

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) tritt mit den wesentlichen Bestimmungen am 01.03.2020 in Kraft (BGBl. I S. 148 ff.).

Das Masernschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, das Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG (Artikel 1), des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2), der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (Artikel 3a), des Heilmittelwerbegesetzes (Artikel 3b), des Arzneimittelgesetzes (Artikel 3c), der Arzneimittelverschreibungsverordnung (Artikel 3d) und die Aufhebung der IfSG-Meldepflichtverordnung (Artikel 3) sowie das Inkrafttreten (Artikel 4) regelt.

Von besonderem kommunalen Interesse dürfte die Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Artikel 1 des Masernschutzgesetzes sein.

- Danach müssen ab dem 01.03.2020 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder die Kindertageseinrichtung die von der [Ständigen Impfkommission empfohlenen](#) Masern-Impfungen vorweisen.

Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Absatz 8 Satz 2

IfSG). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

- Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen (§ 33 IfSG).
- Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen (§§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2b, 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

- Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3).
- Personen, die am 01.03.2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung, in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, oder in Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen (§ 20 Abs. 10 IfSG). Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen.
- Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertageseinrichtungen verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Asylbewerberunterkünften und gegen nicht geimpfte Bewohner solcher Unterkünfte (§ 73 Abs. 1a Nrn. 7a, 7b, 7c, 7d, Abs. 2 IfSG).

Die Landesgeschäftsstelle informierte mit Rundschreiben vom 04.02.2020, 20.02.2020 und 27.02.2020 zu dem Gesetz.

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes im schulischen Bereich fand am 25. 02.2020 eine Besprechung im Ministerium für Bildung (MB) statt.

Der Vertreter des MB teilte mit, dass das Lehrpersonal an den sachsen-anhaltischen Schulen den Impfnachweis gegenüber ihrem Dienstherrn, dem Landesschulamt als personalführende Stelle, zu erbringen haben. Das an den Schulen tätige nichtpädagogische Personal (Hausmeister, Küchen- und Reinigungskräfte, Schulsekretärinnen) müsste nach dem Gesetzeswortlaut den Impfnachweis gegenüber der jeweiligen Schule / Schulleitung erbringen.

Der Vertreter des MB warb dafür, dass das an den Schulen beschäftigte nichtpädagogische Personal, das bei der Kommune angestellt oder von dieser an die Schule entsendet wird, den Impfnachweis nicht gegenüber der nach dem Infektionsschutzgesetz eigentlich zuständigen

Leitung der Einrichtung, in diesem Fall der Schule, erbringt, sondern gegenüber der Kommune als Dienstherr bzw. Auftraggeber. Allein die Kommune könne bei Verletzung der Nachweispflicht arbeitsrechtlich reagieren. Im Übrigen obliege der Kommune der Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber dem kommunalen Personal.

In diesem Kontext sei den Kommunen auch anzuraten, in den Ausschreibungen für Stellen, für die der Masernschutz nach dem Masernschutzgesetz zwingend erforderlich ist, den Nachweis über den Masernschutz unmittelbar als konstitutives Merkmal aufzunehmen.

Der Vertreter des MB teilte mit, dass zwischen MB und MS abgestimmt sei, dass es zielführend sei, dass die jeweilige Kommune für das bei ihr angestellte oder von ihr beauftragte Personal die Impfkontrolle durchführe. Sofern die kommunale Seite mit diesem Verfahren einverstanden sei, werde das MS als oberste Gesundheitsbehörde in einen Erlass gemäß § 20 Abs. 9 IfSG Entsprechendes bestimmen.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Personals, das am 01.03.2020 bereits in einer Schule tätig ist, den Nachweis bis zum 31.07.2021 zu erbringen hat (§ 20 Abs. 10 IfSG).

Die Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände sagten zu, die Thematik in ihren Gremien und mit den Mitgliedern zu erörtern.



**Umlaufbeschluss anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen
188. Präsidiumssitzung am 24.03.2020**

TOP 5 - Reform der Notfallversorgung

Einverständnis zum Umlaufverfahren

Dem Umlaufverfahren

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.

Beschlussfassung

Dem im Vorbericht vom 03.03.2020 vorgeschlagenen Beschluss:

***Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.
Das Präsidium hält es für richtig, den Gesetzentwurf des BMG zur Reform der
Notfallversorgung zu verwerfen. Stattdessen solle das BMG mit allen an der Not-
fallversorgung Beteiligten in einen Dialog treten, um möglichst breit mitgetra-
gene Reformvorschläge zu entwickeln.***

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu.
- ☐ Ich enthalte mich der Stimme.

Ort, Datum

Unterschrift

Magdeburg, den 03.03.2020

Präsidiumssitzung Nr. 188
Datum: 24.03.2020
Ort: Hotel Deutsches Haus Arendsee,
Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 5 **Reform der Notfallversorgung**

Anlagen:

1. Referentenentwurf des BMG zur Reform der Notfallversorgung
2. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 28.01.2020
3. Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 07.02.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.
Das Präsidium hält es für richtig, den Gesetzentwurf des BMG zur Reform der Notfallversorgung zu verwerfen. Stattdessen solle das BMG mit allen an der Notfallversorgung Beteiligten in einen Dialog treten, um möglichst breit mitgetragene Reformvorschläge zu entwickeln.***

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legte im Januar 2020 den Referentenentwurf zur Reform der Notfallversorgung (**Anlage**) vor. Der Gesetzentwurf basiert auf dem in 2019 veröffentlichten Diskussionsentwurf; allerdings wird die ursprünglich vorgesehene Grundgesetzänderung nicht weiterverfolgt.

Die geplanten Änderungen werden massive Auswirkungen auf die Krankenhäuser sowie die Organisation und Finanzierung des Rettungsdienstes haben. Im Einzelnen:

1. Der Rettungsdienst soll als eigener Leistungsbereich in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen und umfangreich im SGB V geregelt werden.

Damit würden erhebliche finanzielle Risiken für die Landkreise und kreisfreie Städte entstehen und organisatorische Rahmenbedingungen von der Bundesebene vorgegeben:

- Die bisherige alleinige Finanzierung des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen (aufgrund der Rettungsdienstgesetze der Länder) soll auf eine duale Finanzierung durch Krankenkassen (Betriebskosten) und Land (Investitions- und Vorhaltekosten) umgestellt werden. Dies birgt nicht unerhebliche Finanzierungsrisiken für Länder und Kommunen.
 - Großschadenslagen und der Massenanfall von Verletzten sollen nicht mehr Bestandteil des Rettungsdienstes sein. Demgemäß können auch die Kosten nicht mehr dem Rettungsdienst zugeordnet werden. Einen adäquaten Kostenausgleich für die Gefahrenabwehrbehörden sieht der Gesetzentwurf nicht vor, sondern verweist an die zuständigen Länder.
 - Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen müsste in europaweiten Ausschreibungsverfahren erfolgen. Eine Direktvergabe an die anerkannten Hilfsorganisationen dürfte nicht mehr erfolgen. Dadurch würde insbesondere die bewährte Zusammenarbeit bei Großschadenslagen sowie im Brand- und Katastrophenschutz gefährdet.
 - Der G-BA wird die medizinische Leistung Rettungsdienst (z. B. Definition des Notfalls, Beschreibung der zu erbringenden Rettungsdienstleistungen) ausgestalten. In diesem Ausschuss sind die Kommunen nicht vertreten. Auch die Länder haben in dem Ausschuss kein Stimmrecht.
2. Die Rettungsdienstleitstellen sollen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ein gemeinsames Notfallleitsystem (GNL) bilden.

Die Kooperation zwischen dem Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und dem Rettungsdienst soll durch ein gemeinsames Notfallleitsystem erfolgen. Dabei handelt es sich um die verbindliche Zusammenarbeit der Rettungsdienstleitstellen der kreisfreien Städte / Landkreise mit den unter der Rufnummer 116 117 eingerichteten Leitstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Positiv zu bewerten ist, dass die kreisfreien Städte / Landkreise selbst entscheiden können, ob sie mit der KV ein GNL bilden wollen. Die KV ist hingegen zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn eine kreisfreie Stadt / ein Landkreis ein GNL bilden möchte. Bei der Bildung eines GNL gibt der G-BA die Richtlinien der digitalen Vernetzung vor.

Für die Erstförderung zur Errichtung der Gemeinsamen Notfallleitsysteme GNL sieht der Gesetzentwurf eine max. Förderquote von 25 Mio. Euro durch die Kostenträger vor. Die Länder müssen dazu eine Kofinanzierung von mindestens 50 % erbringen. Anzuzweifeln ist, dass dadurch die Kosten zur „digitalen Ertüchtigung“ für die einzelnen Leitstellen finanziert werden können. Der Landesanteil müsste folglich entsprechend erhöht werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene einmalige Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn ein GNL eingerichtet wird.

3. An ausgewählten Krankenhäusern sollen Integrierte Notfallzentren (INZ) eingerichtet werden.

Der Gesetzentwurf beschreibt Integrierte Notfallzentren als zentrale, jederzeit zugängliche Anlaufstellen der Notfallversorgung, die auf Grundlage eines einheitlichen Verfahrens eine qualifizierte und standardisierte Ersteinschätzung des medizinischen Versorgungsbedarfs sowie die aus medizinischer Sicht erforderliche notdienstliche Versorgung erbringen. Soweit es medizinisch erforderlich ist, sind sie zur Einweisung in ein Krankenhaus berechtigt.

INZ werden unter fachlicher Verantwortung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gemeinsam mit den Krankenhäusern als räumlich und wirtschaftlich von diesen abgegrenzten Einrichtungen errichtet und betrieben. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in Richtlinien

- bundesweit einheitliche bedarfsbezogene Planungsvorgaben zu Anzahl und Standorten der INZ,
- räumliche, personelle und apparative Ausstattung der INZ sowie
- den Umfang der von den INZ zu erbringenden notdienstlichen Versorgung.

Nur ein kleinerer Teil der bestehenden Krankenhäuser wird ein INZ erhalten. Dies ist aus kommunaler Sicht ebenso abzulehnen, wie die Festlegung von Anzahl und Standorten der INZ nach Planungsvorgaben des G-BA.

Der Gesetzentwurf des BMG wird nicht nur von den Kommunalen Spitzenverbänden, sondern auch von anderen Verbänden äußerst kritisch bewertet. Der SGSA hat in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 28.01.2020 mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration seine Bedenken dargestellt (**Anlage**). Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2020 gegenüber dem BMG (**Anlage**) entsprechend kritisch geäußert. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme sind:

- Das Errichten der Integrierten Notfallzentren (INZ) unter fachlicher Leitung der kassenärztlichen Vereinigung und unter Ausschluss zahlreicher Krankenhäuser sowie die Übertragung der Verantwortung für wichtige Grundsatzentscheidungen über Rettungsdienst und Krankenhäuser bezüglich der INZ auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) wird als kontraproduktiv bewertet.
- Abgelehnt werden zudem die Vorhaben, bei der Notfallrettung in die bisherigen Finanzierungsstrukturen, die Zuständigkeiten der Länder und in die Satzungs- und Organisationseinheit der Kommunen einzugreifen.
- Auch für die vorgesehene Zusammenarbeit der kommunalen Leitstellen mit den kassenärztlichen Notdiensteinrichtungen hat der Bund keine Gesetzgebungshoheit. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit muss daher den Ländern und den Trägern des Rettungsdienstes überlassen bleiben.

Den Kommunen ist es ein zentrales Anliegen, den Rettungsdienst zu entlasten und die Versorgung zu verbessern. Die Lösung kann jedoch nicht darin bestehen, Verantwortlichkeiten zu verschieben, die Reform der Notfallversorgung auf dem Rücken der Krankenhäuser auszutragen und in die Regelungskompetenzen und Organisationseinheit der Länder einzugreifen.

Auch der Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz (zuständig für Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) hat sich gegen die Aufnahme des Rettungsdienstes in das SGB V ausgesprochen.

Um tatsächlich zu einer Verbesserung in der Notfallversorgung zu kommen, schlagen die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zutreffend vor, diesen Gesetzentwurf zu verwerfen. Stattdessen solle mit allen Beteiligten an der Notfallversorgung in einen Dialog getreten werden, um möglichst breit mitgetragene Reformvorschläge zu entwickeln.